

Deutsch-Französisches Papier zur Sicherheitspolitischen Zusammenarbeit (Brüssel, 4. Februar 1991)

Quelle: Auswärtiges Amt (Hrsg.). Deutsche Aussenpolitik 1990/91: auf dem Weg zu einer europäischen Friedensordnung: Eine Dokumentation. Stuttgart: Bonn Aktuell, 1991. 476 S. ISBN 3-87959-442-2.

Urheberrecht: (c) Auswärtiges Amt

URL:

http://www.cvce.eu/obj/deutsch_franzosiches_papier_zur_sicherheitspolitischen_zusammenarbeit_brussel_4_februar_1991-de-233447b9-dcdb-4108-8d7f-a8df6bbafade.html

Publication date: 04/09/2012

Gemeinsames deutsch-französisches Papier zur Sicherheitspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Politischen Union vom 4.2.1991 (Auszüge)

1. Konzept und allgemeine Ziele

- a) Die Politische Union und ihre Mitgliedstaaten werden eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verwirklichen. Die GASP soll sich grundsätzlich auf alle Bereiche der auswärtigen Beziehungen erstrecken.
- b) Die GASP zielt darauf ab, die wesentlichen Interessen und gemeinsamen Werte der Politischen Union wirkungsvoll nach außen zur Geltung zu bringen. Sie soll insbesondere die Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten verbessern und dazu beitragen, den Frieden und die internationale Stabilität zu gewährleisten, freundschaftliche Beziehungen zu allen Ländern zu entwickeln, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern und die wirtschaftliche Entwicklung aller Völker zu begünstigen.
- c) Für eine gemeinsame Sicherheitspolitik ergibt sich daraus:
1. Im Rahmen der GASP sollte die Politische Union eine gemeinsame Sicherheitspolitik entwickeln mit dem Ziel, schließlich eine gemeinsame europäische Verteidigung zu verwirklichen, ohne die die Schaffung der Europäischen Union unvollständig bliebe.
 2. Dies bedeutet, die einschränkende Qualifizierung des Art. 30 Abs. 6a der Einheitlichen Europäischen Akte: „politische und wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit“ zu beseitigen.
 3. Die Verpflichtungen, die die Partner in der Nordatlantischen Allianz eingegangen sind, sowie deren Zweckbestimmung sollen unbeschadet bleiben.
 4. Die Atlantische Allianz, einschließlich einer fortdauernden militärischen Präsenz der USA in Europa, bleibt unverzichtbar für die europäische Sicherheit und Stabilität.
 5. Die Möglichkeiten der Westeuropäischen Union sollten genutzt werden. Die WEU würde der „Kanal“ werden, durch den die Politische Union und die NATO zusammenarbeiten und dadurch die wechselseitige Verstärkung der europäischen und transatlantischen Sicherheitsstrukturen sicherstellen. Im Zuge der Entwicklung der Europäischen Sicherheitspolitik sollte die förmliche Verbindung, die der WEU-Vertrag mit der Allianz herstellt, dementsprechend angepaßt werden.
 6. Die Errungenschaften der WEU sollten erhalten bleiben: Die WEU verfügt über eine vertragliche Grundlage mit einer klaren gegenseitigen Verteidigungsverpflichtung sowie über eine funktionierende, die Vertreter der Außenpolitik und der Verteidigung einbeziehende Organisation. In der Plattform von 1987 ist ihre Rolle als europäische Verteidigungsorganisation auf das Ziel der Europäischen Union ausgerichtet.
 7. Die Atlantische Allianz insgesamt soll durch die Verstärkung der Rolle und der Verantwortung der Europäer in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gestärkt werden. Dementsprechend sollte eine europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Ausbau eines europäischen Pfeilers in der Allianz zum Ausdruck kommen. Es ist daher notwendig, daß sowohl die Entwicklung der Sicherheitskomponente der Union als auch dem politischen Wandel entsprechende Änderungen der Allianz in ihren wechselseitigen Bezügen gesehen werden.

2. Vorschläge

- a) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sollten die Bestimmungen über die Sicherheitspolitische Zusammenarbeit in der Politischen Union dynamisch angelegt sein. In diesem Sinne sollte die Befugnis des Europäischen Rates festgelegt werden zu beschließen, welche bestimmten sicherheitspolitischen Themen Gegenstand der gemeinsamen Politik werden.

b) Bereits jetzt sollten die folgenden sicherheitspolitischen Themen, die im Rahmen der Union behandelt werden sollen, beispielhaft aufgelistet werden:

1. Die Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik in Europa: Die Arbeiten in diesem Bereich werden besondere Bedeutung nach dem KSZE-Gipfel 1992 gewinnen. Die Zusammenarbeit im Kreis der Zwölf sollte es den Europäern ermöglichen, gemeinsame Standpunkte als ein Beitrag zum Abstimmungsprozeß in der NATO einzubringen.
2. In den Vereinten Nationen erörterte Sicherheitsfragen einschließlich friedenssichernde Maßnahmen: Dies sollte die Festlegung gemeinsamer Standpunkte in der Abrüstungs- und Rüstungskontrolldiskussion der Vereinten Nationen einschließen.
3. Nukleare Nichtverbreitung: Es sollte beschlossen werden, daß – aufbauend auf der im Rahmen der EPZ geleisteten Arbeit – die Bemühungen um eine gemeinsame Nichtverbreitungspolitik unter Einbeziehung aller in der globalen Nichtverbreitungspolitischen Diskussion auftretenden Fragen intensiviert werden.
4. Die wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit, d. h. Rüstungskoooperation (einschließlich Fragen des Rüstungsmarkts und des Wettbewerbs) und Kontrolle des Exports von Rüstungsgütern (einschließlich „dual use“-Gütern, CW- und BW-Vorprodukten, Anlagen und Ausrüstungen, Trägertechnologie) würden hinsichtlich ihrer außenpolitischen Relevanz in der GASP behandelt. Inwieweit diese Bereiche auch zum Gegenstand der gemeinschaftlichen Politik im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Vollendung des Europäischen Binnenmarkts und der Gemeinsamen Handelspolitik werden, bedarf gesonderter Prüfung. Eine angemessene Abstimmung mit den Arbeiten internationaler Organisationen, speziell für IEPG, die auf diesem Gebiet tätig sind, sollte geprüft werden.

c) Zur Rolle der WEU könnte festgestellt werden, daß die WEU integraler Bestandteil des Europäischen Einigungswerks ist. In diesem Sinne könnte folgendes vereinbart werden:

1. Die Arbeiten der WEU werden in einer Weise ausgerichtet, daß sich eine organische Beziehung zwischen der Politischen Union und der WEU entwickelt, um die WEU in die Lage zu versetzen, zunehmend die gemeinsame Sicherheitspolitik für die Politische Union mit Blick auf das Ziel, deren Teil zu werden, zu erarbeiten.
2. Die gegenseitige Beistandsverpflichtung gemäß Brüsseler Vertrag bleibt erhalten, solange es keine entsprechende Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Politischen Union gibt.
3. Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit und Verteidigung im Rahmen der WEU werden fortgesetzt. Nach einer gewissen Zeit der Erfahrung mit dem Zusammenwirken von Union und WEU, spätestens im Jahre 1996, und mit Rücksicht auf die Entwicklung der europäischen Sicherheitsstruktur wird geprüft, ob die einschlägigen Vertragsgrundlagen angepaßt werden sollten.
4. Die Zusammenarbeit in der WEU auf dem politisch-militärischen sowie dem eigentlichen militärischen Gebiet wird mit entsprechenden operationellen und institutionellen Konsequenzen operativer ausgestaltet.

d) Um die Westeuropäische Union schrittweise an die Politische Union heranzuführen, wird eine Zusammenarbeit im Sinn einer Abstimmung der Arbeiten und einer komplementären Aufgabenteilung zwischen der Union (GASP) und der WEU durch die folgenden Maßnahmen angestrebt.

1. Die Beschlüsse des Europäischen Rats zu den Prinzipien und Orientierungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollten auch als Richtschnur für die Zusammenarbeit im Rahmen des Brüsseler Vertrags gelten.
2. Die Reihenfolge und zeitliche Dauer der Präsidentschaften der Politischen Union und der Westeuropäischen Union werden möglichst harmonisiert (mit Überbrückungslösungen im Falle Dänemark,

Griechenland und Irland).

3. Die Tagungen des Rats der Politischen Union und des Rats der Westeuropäischen Union (Ministerebene) ebenso wie die bestimmter Gruppen auf Arbeitsebene werden zeitlich und örtlich synchronisiert.

4. Das Generalsekretariat des Rats und das Sekretariat der Westeuropäischen Union werden geeignete Vorkehrungen treffen, um einen gegenseitigen Informationsaustausch sicherzustellen.

5. Zwischen dem Europäischen Parlament und der WEU-Versammlung sollten Verbindungen hergestellt werden.

e) Die in dem vorliegenden Papier dargestellten Änderungen der europäischen Sicherheitsstrukturen werden bei der zu gegebener Zeit anstehenden Revision des Brüsseler Vertrags angemessen zu berücksichtigen sein.

f) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union und der Westeuropäischen Union, auch im Hinblick auf die Verbindung der WEU mit der NATO, wäre eine Verlegung der WEU-Organen nach Brüssel wünschenswert.

3. Beziehungen zu den europäischen Staaten, die nicht der WEU angehören

a) Die Beziehungen zwischen der WEU und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die nicht zugleich Mitglieder der WEU sind, werden mit Blick auf ihre mögliche künftige Mitgliedschaft schrittweise verstärkt werden.

b) Die Zusammenarbeit zwischen der WEU und den europäischen Mitgliedern der Allianz, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeinschaft sind, wird ebenfalls weiterentwickelt. Mit den europäischen Staaten der Allianz, die nicht Mitglieder der Politischen Union sind, könnten auch besondere Kontakte oder spezifische Formen der Zusammenarbeit vereinbart werden.

Quelle: Der Bundesminister des Auswärtigen informiert. Mitteilung für die Presse vom 6.2.1991